


Beschaffung von Sportgeräten

1. Ziel und Gegenstand der Förderung
 - 1.1 Ziel der Förderung ist es, Sportvereine mit langlebigen Sportgeräten auszustatten, um ein wirkungsvolles und vielseitiges Sportangebot zu ermöglichen.
 - 1.2 Förderungsfähig sind Aufwendungen für
 - 1.2.1 den Breiten- und Wettkampfsport
 - 1.2.2 den Jugend-, Senioren-, Behinderten- und Integrationssport
 - 1.3 Nicht gefördert werden**
 - 1.3.1 Sportgeräte, die nicht unmittelbar der Sportausübung dienen (Hilfsgeräte, Kraftgeräte, Streuwagen usw.)
 - 1.3.2 Sportbekleidungen (einschl. vorgeschriebene Schutzbekleidungen)
 - 1.3.3 Anschaffungen, die nicht im Bewilligungsjahr getätigt werden
2. Umfang der Förderung
 - 2.1 Die Zuwendung beträgt in der Regel 30 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung)
 - 2.2 Der Höchstbetrag für die Anschaffung von langlebigen Sportgeräten **beträgt in der Regel € 2.000,00. Über Einzelfälle entscheidet - auf Empfehlung der Sportkommission - der Magistrat der Stadt Wetzlar.** 
 - 2.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden aufgrund von mindestens einem Angebot einer Lieferfirma bzw. der im Verwendungsnachweis durch Rechnungen belegten Beträge festgesetzt. Ausgaben in unangemessener Höhe sind nicht zuwendungsfähig
 - 2.4 Tragen andere Stellen zur Finanzierung der Maßnahme bei, ermäßigt sich der städtische Zuschuss in dem Maße, in dem die Gesamtzuswendungen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, ansonsten ermäßigt sich der städtische Zuschuss entsprechend. Die Nichtinanspruchnahme anderer Zuschussmöglichkeiten ist zu begründen.
 - 2.5 Der finanzielle Eigenanteil der Vereine soll in der Regel mindestens 40 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen, ansonsten ermäßigt sich der städtische Zuschuss entsprechend
3. Allgemeine Voraussetzungen zur Förderung
 - 3.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert
 - 3.1.1 von Sportvereinen, die dem Landessportbund angehören und eine aktive Jugendarbeit betreiben
4. Antrag
 - 4.1 Der Antrag ist an den Magistrat der Stadt Wetzlar - Sportamt - zu richten; ihm sind die Angebote der Lieferfirmen beizufügen
 - 4.2 Das Sportamt legt die Anträge der Sportkommission im laufenden Haushaltsjahr zur Beratung vor
5. Bewilligung, Auszahlung
 - 5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel bewilligt
 - 5.2 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Vorlage der Unterlagen nach Nr. 6
6. Verwendungsnachweis
 - 6.1 Als Nachweis der Verwendung dienen
 - 6.1.1 die Originalrechnungen mit Zahlungsbeweis
 - 6.1.2 der Finanzierungsnachweis, in dem die tatsächlich geleisteten Zuwendungen anderer Stellen aufgeführt sind.
 - 6.2 Der Verwendungsnachweis ist dem Magistrat der Stadt Wetzlar - Sportamt - vorzulegen
 - 6.3 Beschaffte Gegenstände müssen einen Einzelwert von mehr als **€ 255,00** haben und sind in den Vermögensnachweis (Inventar) aufzunehmen. Die Inventarisierung ist auf der Rechnung unter Angabe der Inventarnummer zu bescheinigen 